



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Gemeinde Bad Laer  
Postfach 1153

**49192 Bad Laer**

*M. M. L.*  
*H. S. Mussenbrock*  
*§ 5. § 11. 11. 02*

Datum: 05.11.2002  
Zimmer-Nr.: 4029  
Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock  
Durchwahl:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.12.07.14 3921 -Mu-

Tel. (05 41) 501- 4025  
Fax: (05 41) 501- 4424  
e-mail: mussenbrock@lkos.de

## Wasserbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die wasserbehördliche Genehmigung,

- eine Klärschlammvererdungsanlage auf den Flurstücken 40/1 und 53 der Flur 11 in der Gemarkung Hardensetten der Gemeinde Bad Laer zu bauen,
- eine Überfahrt aus Stahlbetonfertigteilen (Abmessungen b x h = 2,50 m x 1,50 m) für Pkw und Fußgänger über das zwischen der vorhandenen Kläranlage und der geplanten Vererdungsanlage verlaufende Gewässer zweiter Ordnung „Salzbach“ herzustellen und
- den Salzbach im Bereich der geplanten Überfahrt mit Ver- und Entsorgungsleitungen zu kreuzen.

Die wasserbehördliche Genehmigung beinhaltet auch die für Ihr Vorhaben nach § 68 Niedersächsische Bauordnung erforderliche Baugenehmigung.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 31.10.2002 versehenen Antragsunterlagen vom 10.07.2002 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen.

1. Vor Baubeginn ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufzustellen und mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Zur Sicherung der Qualität des Gesamtbauwerks (Arbeiten am Erdplanum, der Kunststoffdichtungsarbeiten, des Entwässerungssystems etc.) ist die Aufstellung eines Qualitätssicherungsplans, in dem alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung geregelt werden, erforderlich. Der Qualitätssicherungsplan ist mir spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen.
3. Für die Abdichtung der Klärschlammvererdungspolder ist eine 2,5 mm starke PEHD-Kunststoffdichtungsfolie mit Schutzvlies einzubauen.
4. Sämtliche Verkehrswege auf der Klärschlammvererdungsanlage sind gut auszuleuchten.
5. Kanäle, Schächte und ähnliche Anlagen (Vertiefungen) im Verkehrs- und Arbeitsbereich sind unfallsicher abzudecken.
6. Es ist regelmäßig eine Ungezieferbekämpfung (Ratten und Mäuse) auf dem Gebiet der Klärschlammvererdungsanlage durchzuführen.
7. Wenn Emissionen oder Immissionen auftreten, nachdem die Klärschlammvererdungsanlage in Betrieb genommen worden ist, haben Sie mich unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
8. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Klärschlammvererdungsanlage mit einem Zaun, der ein unbefugtes Betreten des Geländes verhindern soll, einzufrieden.
9. Bis zur Schlussabnahme der baulichen Anlagen ist mir eine Bescheinigung des Katasteramts oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, wonach die Anlagen entsprechend dem amtlich genehmigten Lageplan auch auf dem vorgesehenen Baugrundstück errichtet worden sind.
10. Die Erweiterung oder wesentliche Änderung der in den Entwurfsunterlagen dargestellten Anlage bedarf meiner vorherigen Genehmigung.
11. Vor der Beckenbefüllung ist eine Trocken-Rohbau-Abnahme und nach der Fertigstellung der gesamten Anlage eine Schlussabnahme, jeweils 14 Tage vorher, bei mir zu beantragen.

#### Hinweise:

- Nach § 57 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- Bei der Bauausführung sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Richtlinien der Abwassertechnischen Vereinigung, die Niedersächsische Bauordnung, die gültigen Normblätter, die Regeln der Technik und die Anforderungen des Deutschen-Industrie-Normenausschusses, die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes zu beachten.

#### Kosten:

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von **\*1.737,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05). Wenn Sie den entsprechend vorbereiteten Überweisungsauftrag nicht verwenden wollen, geben Sie bei Ihrer Überweisung bitte das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an:

5.2116.004156.0

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 154 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds.GVBl.S.347).

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Das setzt jedoch voraus, dass Sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen beachten und einhalten.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5 und 9 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds.GVBl.S.43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds.GVBl.S.701), und der laufenden Nr. 96.2 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl.S.171) in der Fassung vom 19.12.2001 (Nds.GVBl.S.826).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Mussenbrock)  
Kreisoberinspektor

